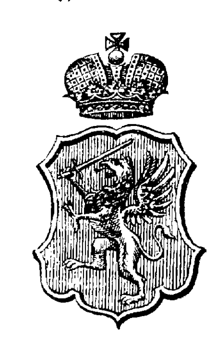
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVII. Jahrgang.

№ 97. Середа 27. Августъ — Mittwoch, 27. August **1869.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Оперемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифл. Губ. Правленія отъ 19-го сего Августа адъюнктъ Рижскаго Орднунгсгерихта А. фонъ Левисъ уволенъ въ отпускъ въ Лифляндскую Губернію на 28 дней.

Предложеніемъ Его Превосходительства Г-на Генералъ-Губернатора отъ 16-го сего Августа за № 2297 ассесоръ Эзельскаго Ландгерихта баронъ Густавъ фонъ Штакельбергъ согласно прошенію уволенъ отъ должности.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 19. August c. ist dem Adjuncten des Rigaschen Ordnungsgerichts A. v. Löwis zur Reise ins Livländische Gouvernement ein 28tägiger Urlaub ertheilt worden.

Mittelst Antrages Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 15. August c. Nr. 2297 ist der Assessor des Oeselschen Landgerichts Baron Gustav von Stackelberg seiner Bitte gemäß des Amtes entlassen worden.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что распубликованное въ Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостяхъ 1861 года за № 132, предписаніе о предъявленіи при провозѣ чрезъ заставы въ г. Ригу сѣна, соломы, дичи и лѣса особыхъ дозволительныхъ свидѣтельствъ отъ мызныхъ Управленій отмѣнено и что относительно надзора за прибывающими въ городъ Ригу возами съ лѣсомъ, должны быть соблюдаемы впредь постановленія ст. 109 мѣстн. Узакон. Т. III и ст. 1438 Т. VIII Св. Зак. Уст. Лѣснаго.

№ 1810.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß die in Nr. 132 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1861 publicirte Verordnung wegen Vorweisung besonderer Erlaubnißscheine der resp. Gutsverwaltungen zum Verkauf des zur Stadt gebrachten Heus, Strohs, Wildes und Holzes außer Kraft gesetzt worden und daß bezüglich der Controle über die mit Holz nach Riga kommenden Fuhren fortan nur die Bestimmungen des Art. 109 des Prov. Rechts Thl. III und Art. 1438 des Swod der Reichsgesetze Bd. VIII zur Richtschnur zu nehmen sind.

Nr. 1810.

Dauds reises teek tiklabb' no luhdsejeem paſcheem, ſtarp ſcheem arri no rekruhſcheem, ka arri preekſch teempaſcheem no zitteem zilwekeem pee Widsemmes gubernijas wirſneezibas luhgſchanas rakſti eeſneegti, kas naw pehz norahdidameem likkumu preekſchrakſteem taiſiti un kurrôs ihpaſchi gan drihſ ne kad neatrohdahs ta uſdohſchana, kas tahspaſchas taiſijis jeb rakſtijis irr. Eekſch leelakas dallas gaddijumeem naw nekahda ſchaubiſchanahs, ka luhdſeji naw arri ſawu rakſtu gabbalu taiſitaji un rakſtitaji, jo appakſchrakſti ſkaidri deeſgan rahda, ka luhdſejeem ta walloda, kurrâ luhgſchanas rakſti uſtaiſiti irr, nepaſihſtama irr, jeb tee appakſch luhgſchanas rakſta likti kruſti ſkaidri iſrahda, ka luhdſejs laſſiſchanu un rakſtiſchanu neprohṫ. Pee ta nahk wehl klaht, ka pa pehdigas rekruhſchu iszelſchanas leels ſkaitlis no ſudſibas rakſteem eenahzis irr, kas pehz rohkas rakſta ſpreeſts, no weena un tapaſcha taiſitaja (rakſtitaja) iſzehluſchees. No tahm dauds no gubernijas waldiſchanas iſſpreeſtahm rekruſchu ſchehloſchanahm tikka gan drihs wiſſas bes isnemſchanas par tahdahm atraſtas, kam gruntes naw, no ka, ka arri no ta, ka zitti luhgſchanas rakſti nepateeſi un luhdſejeem nepaſihſtami bija, dohmaht waijaga, ka irr zilweki, kas rekruhſchu jeb winnu peederrigu neſapraſchanu un behdas ſew par labbu nemmahs, taudis, kas ſchelohſchanas leetu apkert newarreja, jeb ſudſeht nemaſ nedohmaja, eekſch pelnas kahriga nodohma us ſchehloſchanas weſchanu ſkubbinajuſchi: Atrohdahs bes tam dauds luhgſchanas rakſtôs nepakaujami wahrdi un wainas usdohſchanas prett waldineekeem, kam nekahda grunte naw. Tahda welta bruhkeſchana no ſcheem luhgſchanas rakſtu taiſitajeem no ammata eewedd neween daſchu beswainigu lubdſeju ſkahdê un koſtês, bet padarra arri wirſneezibai leelus, zitti leetu isdarriſchanu tik kawehdamus darbus.

Tahdâ leetâ teek no Widſemmes gubernijas waldiſchanas par ſinnaſchanu un peepildiſchanu wiſſeem, kam tas peekriht, ar ſcho ſluddinahts ka tee luhgſchanas rakſti, kas riktigi un pilnigi neſaeeſas ar likkumigahm peepraſſiſchanahm, luhdſejeem tiks atpakkal dohti.

Nr. 2841.

Liiwlandi Kubbernemango Wallitſusſe kätte tullewad ſaggedaste niſuggused pallumisſe kirjad, mis pallujad innimesſed isſe on kirja pannud, ja nende ſeas ka Nekrutide tehtud kirjad, ning ka niſugguſed pallumisſe kirjad, mis teistest innimestest on üllespantud, mis polle mitte ſeädusſe ſeädmiste järrele tehtud, ja ennamiste polle nende kirjade peäl ühtegi teäduſt jure pantud, kes neid kirjasid on kirjotanud ning walmis teinud. Keige ennamiste on ſelgeste ärratunda, et pallujad innimesſed ep olle mitte need, kes neid kirjaſid on kirjotanud ja walmis teinud, ſeſt neiſt alla kirjotud nimmedeſt woib ſelgeste ärratunda, et pallujad ei moista mitte ſedde keelt, kelle ſees ſeſamma kirri on tehtud, woi näitawad need kolm risti, mis kirja alla on tehtud, et palluja hing ei moista ei luggemiſt egga kirjotuſt. Senna jure tulleb weel ſe luggu, et wiimſel Nekrutid wötmisſe aial on ſuur hulk kaebdusſe kirjad kätte tulnud, mis kirjotusſe järrele arwata, on keik ühhe ning ſelleſamma kirjotaja mehhe tehtud. Kubbernemango Wallitſus on neid mitmedeſt kaebdusſe kirjadeſt ennamiste keik tühja kaebdusſe ollewad arwanud ja peäle ſedda, et monni kaebdus olli wallelik, ja kenneſt pallujad ei teädnudgi arro anda, ſiis peab arwatama, et on niſugguſi innemisſi, kes püüdwad kasſo ſada ſeſt, et Nekrutid isſe woi ka nende ommakſed ei olnud öiete öppetud ja et nad ei teädnud, kuida wiſt nende hädda asſi woiks parrandud ſada: et peab arwatama, et niſugguſed kasſo püüdjad kirja teggiad kihhotawad teiſt kaebama, kes ei tea ſelgeste ſeſt lugguſt, ja kes omma enneſe möttede järrele ei olleks koggoniste ſedda kaebdusſe nouu ettewötnud. Weel on mitme kaebdusſe kirjade ſees ärrakeeldud pahhandusſe ſannad ja wallelikkud kaebamisſed kohto ammetide wasto leida. Niſugguſed kurjaste prugitud kirjotusſe kombed neiſt kasſopüüdjatteſt pallumisſe kirjade kirjota jatteſt ſaatwad monda ilmoſüta pallujat kahjo ning kullo kätte, ja need tewad ka kohto ammetidele ilmaasjata kirjotusſe tülli, et mu tarwilisſed ammeti tallitusſed ei ſa ni rutto walmis tehtud, kui tarwis on.

Sepärraſt ſaab nüüd Liiwlandi Kubbernemango Wallitſusſe poleſt keikile teäda ning täita antud, kelle kohta ſe asſi putub, et niſugguſed pallumisſe kirjad, mis mitte polle täieste ſeädusſe Wormi järrele tehtud, ſawad pallujatte innimestele taggaſt ſadetud ſama.

Nr. 2841.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Мнѣ сдѣлалось извѣстнымъ, что получатели денежныхъ и страховыхъ писемъ, за невозможностію явиться въ контору, довѣряютъ часто полученіе ихъ лицамъ, не могущимъ расписываться въ получательской книгѣ; а такъ какъ почтовая контора не имѣетъ права выдавать денежную корреспонденцію безъ того, чтобы въ полученіи оной была сдѣлана должная роспиcка или самимъ получателемъ или довѣреннымъ отъ него лицомъ, то я покорнѣйше прошу гг. получателей денежной корреспонденціи на будущее время давать довѣренности только такимъ лицамъ, которыя могутъ расписываться въ получательскихъ книгахъ. № 10274.

Рига, 21-го Августа 1869 г.

Управляющій почтовою частію въ Лифляндской губерніи Малово.

Da es zu meiner Kenntniß gelangt ist, daß die Empfänger von Geld- und recommandirten Briefen in Fällen, wo sie nicht selbst zum Empfange derselben erscheinen können, zu solchem Behufe des Schreibens unkundige Personen bevollmächtigen, die Post-Comptoire aber nicht berechtigt sind, die Geld-Correspondenz auszuhändigen, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter nicht im Stande sind in dem Buche über den Empfang zu quittiren, so ersuche ich die Herren Empfänger von Geld-Correspondenz in Zukunft mit dem Empfange derselben nur solche Personen zu bevollmächtigen, die in den Ausgabebüchern zu quittiren im Stande sind.

Riga, den 21. August 1869. Nr. 10274.

Dirigirender des Postwesens im Livländischen Gouvernement Malowo.

Da Herr Emil **Owert** bei der Rigaer Börsenbank die Anzeige gemacht, daß der ihm am 4. Februar 1869 von der Rigaer Börsenbank auf den Namen Emil Owert ausgestellte **Depositalschein** Litt. B sub Nr. 6762, groß Einhundert fünfundsiebenzig Rbl. **verloren gegangen**, so werden hiermit von der Rigaer Börsenbank nach Vorschrift der Anmerkung zu § 38 des Allerhöchst bestätigten Statuts Alle, die an den beregten Schein irgend welche rechtliche Ansprüche zu machen gesonnen sind, aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato bei der Rigaer Börsenbank zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Herrn Owert ein neuer Schein ausgestellt, der alte aber für ungiltig erklärt werden wird. Nr. 56.

Riga, den 20. August 1869. 3

Von dem Müllermeister Peter Friedenstein ist bei Einem Wohledlen Rathe der Stadt Walk darauf angetragen worden, zur **Mortification** der nachstehenden, auf dem ihm gehörigen allhier in der Stadt Walk an der Rigaschen Straße sub Nr. 44 belegenen hölzernen Wohnhause,

1. Am 18. Februar 1849 für den Müllermeister Johann Lukin mit S.-Rbl. 500;
2. Am 4. April 1850 für den Müllermeister Lambert mit S.-Rbl. 600;
3. Am 23. Juli 1857 für den Müllermeister Lukin mit S.-Rbl. 500;
4. Am 15. Mai 1859 für den Müller Peter Friedenstein mit S.-Rbl. 250;
5. Am 3. October 1861 für den Müller Peter Ehrmann mit S.-Rbl. 400;
6. Am 3. October 1861 für den Müller Peter Friedenstein mit S.-Rbl. 950;

ingrossirten Obligationscapitalien, da diese Schuldcapitalien längst getilgt, ein Proclam ergehen zu lassen, um diese Hypotheken von dem vorgenannten Immobil löschen zu können.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche in Bezug auf die obgenannten Obligationen irgend welche Ansprüche und Anforderungen formiren zu können vermeinen sollten, mittelst dieses Proclams hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens bis zum 20. Februar 1870 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört, die betreffenden sechs Obligationen aber für mortificirt erklärt und deren Deletion und Exgrossation gestattet werden wird. Nr. 1089.

Walk Rathhaus, am 20. August 1869. 3

Прокламы. Proclama.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des erfolgten Ablebens der Julie **Baronin Wolff** geb. **Cumming** verfügt worden, das von der Verstorbenen hinterlassene, zu Heidelberg vor dem Großherzoglichen Badischen Notar Heinrich Pezold in Gegenwart von vier Zeugen am 12. December 1865 errichtete und allhier gegenwärtig eingegangene **Testament** in gesetzlicher Vorschrift hierselbst bei diesem Hofgerichte am 15. September d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit dieser Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das Testament der weiland Julie Baronin Wolff geb. Cumming aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescisstonsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht zu richten hat. Nr. 4031.

Riga Schloß, den 18. August 1869. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der verstorbenen Wittwe Katharine **Damarowsky** geb. Jannson und deren früher verstorbenen Ehemann des weiland Fischerwirthen Heinrich Wilhelm **Damarowsky** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 5. Februar 1870 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 631. 2

Riga Rathhaus, den 5. August 1869.

Рижскій Сиротскій Судъ симъ приглашаетъ всѣхъ и каждаго, кто къ наслѣдству умершей вдовы Катерины Дамаровской урожд. Янсонъ, а также умершаго прежде мужа ея рыбака хозяина Гейнриха Вильгельма Дамаровскаго предполагаетъ имѣть какой либо искъ или претензію по наслѣдству, явиться въ сей Судъ или канцелярію онаго, подъ опасеніемъ просрочки въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сего объявленія и не позднѣе 5. Февраля 1870 года, лично или чрезъ уполномоченнаго, установленнымъ порядкомъ для представленія документовъ о требованіяхъ своихъ или претензіяхъ по наслѣдству, если таковыя имѣются, въ противномъ случаѣ по истеченіи сего окончательнаго срока заявленія не будутъ приняты. № 631.

Рига ратгаузъ, Августа 5. дня 1869 г. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des verstorbenen Gemüsegärtners Andrei Wassiljew **Agejew** oder dessen nach ihm verstorbenen Sohnes Grigory Andrejew **Agejew** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. Februar 1870 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 655. 2

Riga, Rathhaus, den 19. August 1869.

Рижскій Сиротскій Судъ симъ приглашаетъ всѣхъ и каждаго, кто къ наслѣдству умершаго огородника Андрея Васильева Агѣева или его сына, умершаго послѣ него, Григорія Андреева Агѣева, предполагаетъ имѣть какія либо претензіи или сему наслѣдству задолжалъ, явиться въ сей Судъ или канцелярію онаго подъ опасеніемъ просрочки въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позже 19. Февраля 1870 года лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго установленнымъ порядкомъ, для представленія документовъ о требованіяхъ своихъ, а также и объявленія долговъ, если таковые имѣются; въ противномъ случаѣ по истеченіи сего окончательнаго срока заявленія о претензіяхъ не будутъ приняты, а съ должниками будетъ поступлено по закономъ. № 655. 2

Рига, ратгаузъ Августа 19-го дня 1869 г.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der allhier verstorbenen unverehelichten Dorothea Elisabeth **Lemke** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 19. Februar 1870 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 656. 2

Riga, Rathhaus den 19. August 1869.

Рижскій Сиротскій Судъ симъ приглашаетъ всѣхъ и каждаго, кто къ наслѣдству умершей здѣсь дѣвицы Доротеи Елисаветы Лемке предполагаетъ имѣть какой либо искъ или претензію по наслѣдству или же сему наслѣдству задолжалъ, явиться въ сей Судъ или канцелярію онаго подъ опасеніемъ просрочки въ теченіе шести мѣсяцевъ, со дня сей публикаціи и не позже 19. Февраля 1870 года, лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго установленнымъ порядкомъ для представленія документовъ о требованіяхъ своихъ, а также для объявленія о долгахъ, если таковые имѣются, въ противномъ случаѣ, по истеченіи сего окончательнаго срока, иски и претензіи по наслѣдству не будутъ приняты, а съ должниками будетъ поступлено по законамъ.

Рига, ратгаузъ Августъ 19-го дня 1869 г.

№ 656. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbenen Kaufmanns und Kirchenvorstehers Friedrich Reinhold Constantin **Sieckell** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können vermeinen, oder aber die letztwillige Verfügung des gedachten Herrn Sieckell anfechten wollen und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 12. Februar 1870 bei diesem Rath zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung der letztwilligen Verfügung zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Herr Hofgerichts-Advokat Dr. Emil Töpffer diesseits zum Curator der obgedachten Nachlaßmasse ernannt worden ist, und daß daher alle Diejenigen, welche dem verstorbenen Kaufmann R. F. C. Sieckell verschuldet gewesen sein sollten, sich deshalb einzig und allein mit dem Herrn Nachlaßcurator auseinanderzusetzen haben. V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 12. August 1869.

Nr. 917. 2

Das Kaiserlich 4. Rigasche Kirchspielsgericht macht hiedurch bekannt, daß Diejenigen die an den **Nachlaß** des auf dem Gute Klein-Wrangelshof des Wolmarschen Kreises verstorbenen zum Zunftoklad der Stadt Wolmar verzeichneten Eduard Christoph Johann **Hagen** rechtsbegründete Forderungen zu formiren haben sollten, solche zur Vermeidung der Präclusion binnen eines Jahres und 6 Wochen a dato dieser öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, bei dieser Nachlaßbehörde entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anzugeben haben werden; gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen verschuldet sein sollten, hiedurch aufgefordert resp. angewiesen, ihre etwaigen Schuldbeträge binnen gleicher Frist hier zu reguliren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß mit Denjenigen, welche sich verheimlichung haben zu Schulden kommen lassen, nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Muremois, im 4. Rigaschen Kirchspielsgericht am 16. August 1869. Nr. 2705. 2

Vom Kaiserlichen 4. Rigaschen Kirchspielsgericht ist in Folge eingegangener Insolvenzerklärung des gewesenen Kegelnschen zum Bürgeroklad der Stadt Wolmar verzeichneten Verwalters Johann **Weyden** über das Vermögen desselben der **Concurs** eröffnet worden, und werden Alle Diejenigen, die an den Insolventen Forderungen zu formiren haben sollten, hiedurch aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato zur Vermeidung der Präclusion bei dieser Behörde sich anzugeben.

Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem gedachten Weyden verschuldet oder einiges ihm gehörige Vermögen in Verwahr haben sollten, hiedurch aufgefordert, in gleicher Frist die bezüglichen Beträge hier zu reguliren resp. zur Concursmasse einzuliefern, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß mit den etwaigen Hehlern und den nachweislichen Schuldnern nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

Muremois, im 4. Rigaschen Kirchspielsgericht am 16. August 1869. Nr. 2706. 2

Kad tee pee schihs walsts peederrigi, Uppiht pussmahjas rentineeks Jahn **Johsting** un Plauscha krohga rentineeks Pehter **Lasding** parradu dehl konkursi krittuschi, kur winna mantibas us ozjiohni pahrdohtas tappuschas, tad teek zaur scho sluddinaschanu usaizinahti wissi kam winni parradā, kā arri winna parradneeki, treiju mehneschu laikā pee schihs walsts waldischanas peeteiktees, jo pehz 15. November 1869 neweenu wairs peenems nedf klaufihs un ar mantas skepjeem pehz likkuma isdarrihts taps.

Plahter un Laksten muischas walsts waldischanā tai 14tā August 1869. Nr. 185. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Paul von Löwenstern als Erbbesitzer der im Thealschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen privaten Gutes **Löwenhof** und **Sontak** darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige 4 Grundstücke Ratniko a, b und c, Märitze dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Löwenhof und Sontak ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum den Käufern und deren Erben und Erb- wie Rechtsnehmern angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche bei dem Livländischen Hofgerichte auf das Gut Löwenhof und Sontak ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 19. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Rattniko a, groß 10 Thlr. $48^{72}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Johan Hurt für den Preis von 1580 Rbl. Silb.
2. Rattniko b, groß 10 Thlr. 48 Gr., auf den Bauer Karl Hurt für den Preis von 1580 R. S.
3. Rattniko c, groß 10 Thlr. $^{2}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Paul Hurt für den Preis von 1500 Rbl. Silb.
4. Märitze, groß 50 Thlr. $82^{17}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Kotter Jennes für den Preis von 9231 Rbl. Silb. Nr. 629 3

Dorpat, Kreisgericht am 19. Juli 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr Woldemar Baron Krüdener Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Henselshof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Henselshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Henselshof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Jenze, groß 21 Thlr. 41 Gr., auf den Bauer Jahn Kalnin für den Preis von 3360 R. S.
2. Klimpe, groß 33 Thlr. 5 Gr., auf den Bauer Indrik Kalnin für den Preis von 4800 R. S.

Wolmar, den 8. August 1869. Nr. 11. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Martin Kluge, Erbbesitzer des im Lemburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Suddenbachschen Druwel-Gesindes, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Suddenbach gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und von allen auf dem Gute Suddenbach ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Suddenbach bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Druwel, groß 17 Thlr. 34 Gr., auf den Schulmeister Friedrich Wilhelm Johannson für den Preis von 2433 Rbl. 2

Wolmar, den 2. August 1869. Nr. 2647.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr G. Finck, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele unter dem Gute Alt- und Neu-Kirrumpäh belegenen Grundstücks **Tammist** und als Bevollmächtigter des **Herrn Dr. med. H. Abels**, Erbbesitzers des im selben Kreise und Kirchspiele unter demselben Gute belegenen Grundstücks **Raudseppa** hierselbst darum nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er, Herr Finck, als Erbbesitzers des bezeichneten Grundstücks Tammist laut hierselbst eingereichten Contractes dem unmündigen Bauern, Andreas Könn, vertreten durch seinen Vater und natürlichen Vormund, Kirrumpähschen Grundeigenthümer Ans Könn einen 9 Thlr. 54 Gr. großen Theil des ihm, Finck, laut Bescheides dieses Kreisgerichts vom 12. December 1861 Nr. 1720 adjudicirten Grundstücks Tammist für den Preis von 1157 Rbl. 10 Kop. ohne Hilfe der Bauerrentenbank und — als Bevollmächtigter des Herrn Dr. med. H. Abels, Erbbesitzers des obenbezeichneten Grundstücks dem Bauern Mick Mötz für den Preis von 1913 Rbl. 40 Kop. mit Hilfe der Bauerrentenbank für die Käufer und deren Erben und Erb- wie Rechtsnehmer zum erb- und eigenthümlichen Besitze für immer und ewige Zeiten verkauft habe, und genannte Grundstücke wem gehörig seiner Zeit förmlich übertragen und adjudicirt werden sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. Bauerrentenbank bezüglich des vom Raudseppa-Grundstück abgetheilten Landstücks und sämmtlicher hypothekarischer Gläubiger, welche auf beide Grundstücke d. h. Tammist und Raudseppa ingrossirte Forderungen haben deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obige Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 602.

Dorpat Kreisgericht, am 11. Juli 1869. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Se. Excellenz der Herr dimitt. General-Major Fr. von Ditmar, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Feunern**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß die Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Neu-Fennern ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 15. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Wienaro Nr. 2, groß 4 Thlr. 44 Gr., dem Bauer Hans Mielis für den Kaufpreis von 1068 Rbl.,
2. Issaare Nr. 3, groß 5 Thlr. 22 Gr., dem Bauer Hans Wichterstein für den Kaufpreis von 1000 Rbl.,
3. Woieri alt Ado Nr. 19, groß 17 Thlr. 5 Gr., dem Bauer Karel Jansen für den Kaufpreis von 3230 Rbl.,
4. Woieri Pertle Ado Nr. 24a, groß 12 Thlr. 73 Gr., dem Bauer Tönnis Pertel für den Kaufpreis von 2375 Rbl.,
5. Woieri Pertle Johann Nr. 24b, groß 12 Thlr. 32 Gr., dem Bauer Johann Pertel für den Kaufpreis von 2375 Rbl.
6. Tammsaare Nr. 30, groß 8 Thlr. 57 Gr., dem Bauer Jurri Lamstern für den Kaufpreis von 1600 Rbl. und
7. Orriküla Indrika Märt Nr. 66, groß 7 Thlr. 74 Gr., dem Bauer Jaan Bender für den Kaufpreis von 1300 Rbl.

Publicatum, im Kreisgerichte zu Fellin, den 15. Juli 1869. Nr. 2007. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Collegien-Secretair H. D. Schmidt, als Bevollmächtigter des Herrn Otto Baron Stackelberg, Pfandbesitzers des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gutes **Tolama** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke den untenbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Tolama ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Tolama ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich

innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Subsa Nr. 35, groß 24 Thlr. $34^{20}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Friedrich Roos für den Preis von 2845 Rbl. Silb.
2. Kikkastlo und Tachni Saar Nr. 50 und 51, groß 20 Thlr. $21^{66}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Kams und Michel Sutt für den Preis von 2428 Rbl. Silb.
3. Punni Nr. 2, groß 16 Thlr. $47^{19}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Roos für den Preis von 2230 Rbl. Silb.
4. Rusar Nr. 45, groß 14 Thlr. $57^{30}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karel Terrepson für den Preis von 1900 Rbl. Silb.
5. Konsa Parma Nr. 18, groß 15 Thlr. 78 Gr., auf die Tolamasche Bauergemeinde für den Preis von 2062 Rbl. Silb.

Dorpat, Kreisgericht am 8. Juli 1969.
Nr. 594. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Friedrich von Moller, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes **Quellenhof** hierselbst darum nachgesucht hat, ein Proclam in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke den nachbenannten Personen dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Quellenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der hypothekarischen Gläubiger, welche etwa auf das Gut Quellenhof ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 30. December 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Mäe Waggola Jaan, Mango und Adam, groß 41 Thlr. 45 Gr., auf die Frau Johanna Fedder geb. Bark für den Preis von 3850 Rbl.,
2. Alla Waggola Jacob und Jaan, groß 30 Thlr. 49 Gr., auf die Bauern Peter und Jaan Grünberg für den Preis von 3000 Rbl.

Dorpat Kreisgericht, am 30. Juni 1869.
Nr. 576. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr E. Baron Nolcken, als Bevollmächtigter des Herrn Moritz von Villebois, Erbbesitzers des im Dorpat-Werroschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kurrista** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück als von allen auf dem Gute Kurrista ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dies Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Kurrista ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen, gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehenden Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solches Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

1. Kristjani Nr. 43, groß 21 Thlr. 22 Gr., auf den Bauern Jaan Mootze für den Preis von 3824 Rbl. Nr. 585. 2

Dorpat Kreisgericht, am 4. Juli 1869.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Hofgerichtsadvocat A. L. Wulffius, als Bevollmächtigter des Herrn Alexander Otto Baron Vietinghoff, Erbbesitzers des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes **Tolama** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke den nachstehend benannten Personen dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Tolama ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das obenbenannte Gut Tolama ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Wirksild und Lillemäggi Nr. 48 und 49, groß 25 Thlr. $36^{27}/_{112}$ Gr., dem Herrn Coll.-Secr. H. D. Schmidt für den Preis von 2660 Rbl.,
2. Tolsta Nr. 38, groß 14 Thlr. $1^{89}/_{112}$ Gr., dem Bauer Widrik Warresson für den Preis von 1820 Rbl.,
3. Konsa Parma Nr. 19, groß 15 Thlr. $63^{37}/_{112}$ Gr., dem Bauer August Kaun für den Preis von 2200 Rbl. Nr. 590.

Dorpat Kreisgericht, am 8. Juli 1869. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach die Bauern Josep und Jacob Ehrmannsohn, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Metzküllschen Gesindes **Mause**, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß ersterer, Jacob Ehrmannsohn seinen zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen Antheil des unten näher bezeichneten Grundstückes mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, seinem am Schlusse genannten Bruder als freies und von allen auf dem Gute Metzküll ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Metzküll bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Es verkauft und cedirt Jacob Ehrmannsohn den ihm gehörigen Antheil des 48 Thlr. 57 Gr. großen Grundstücks Mause an seinen Bruder Josep Ehrmannsohn für den Preis von 600 Rbl.

Wolmar, den 8. Juli 1869. Nr. 2192. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Hofrath Carl von Sengbusch als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Lubar** mit Gresten nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige Gesinde Kaiwe groß 18 Thlr. 55 Gr. an den Lubar- mit Grestenschen Bauer Jahn Meesiht für den Preis von 2884 Rbl. $72^1/_2$ Kop. Silb. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem resp. Käufer als frei von allen auf dem Gute Lubar mit Gresten ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams, Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzubringen selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben, Wenden im Kreisgerichte den 3. Juli 1869. Nr. 3037. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Carl von Sengbusch als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Launekaln** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige Grundstück Mas Kampe groß 26 Thlr. an die Launekalnschen Bauern Peter Paeggel und Gust Teikau für den Preis von 3900 Rbl. Silb. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Launekaln ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams, Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, aufforoern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte

mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden solle.

Gegeben, Wenden im Kreisgerichte den 3. Juli 1869. Nr. 3033. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimittirte Landgerichts-Secretair G. von zur Mühlen, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Arrohof** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenanten Gutes gehörige Grundstück dem nachbenannten Bauer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück als von allen auf dem Gute Arrohof ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Arrohof, welche ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehenden Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 3. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solches Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll und zwar:

Tawitse, groß 19 Thlr. 36 Gr., auf den Bauer Peter Jönson für den Preis von 2900 R. S.

Dorpat, Kreisgericht am 3. Juli 1869. Nr. 577. 1

Auf Befehl Siener Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr von Sivers-Eusekül, als Generalbevollmächtigter der Frau Julie von Schrenck, geb. v. Sivers, Erbbesitzerin des im Dorpat-Werroschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegenen Gutes **Heiligensee** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke den untenbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Heiligensee ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das obengenannte Gut Heiligensee ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Kesti A, groß 18 Thlr. 31 Gr., auf die Bauern Jürri und Hans Kardau für den Preis von 2800 Rbl.,
2. Otsa, groß 16 Thlr. 18 Gr., auf die Bauern Andres Tetti und Hans Jerw für den Preis von 2450 Rbl.,
3. Luiga, groß 43 Thlr. 70 Gr., auf den Bauer Johann Koiw für den Preis von 6600 Rbl.,
4. Merdi, groß 39 Thlr 32 Gr., auf den Bauer Hans Normann für den Preis von 7000 Rbl.,
5. Saare, groß 31 Thlr. 76 Gr., auf den Bauer Hans Laus für den Preis von 5300 Rbl.,
6. Annimatzi, groß 30 Thl. 20 Gr., auf den Bauer Michel Müiler für den Preis von 4600 Rbl.,
7. Kottri, groß 21 Thlr. 62 Gr., auf den Bauer Johann Markuson für den Preis von 3250 Rbl.,
8. Konti, groß 17 Thlr. 65 Gr., auf den Bauer Jaan Luik für den Preis von 2700 Rbl.,
9. Kesti B, groß 17 Thlr. 37 Gr., auf den Bauer Peter Partz für den Preis von 2700 Rbl.,
10. Kery, groß 8 Thl., auf den Bauer Adam Päsoke für den Preis von 1200 Rbl.,
11. Jenglasse, groß 14 Thlr. 65 Gr., auf den Bauer Jaan Eichenfeldt für den Preis von 2350 Rbl.,
12. Rebbasse, groß 8 Thl., auf den Bauer Peter Thom für den Preis von 1200 Rbl.,
13. Pallo, groß 8 Thl., auf den Bauer Hans Jerw für den Preis von 1200 Rbl.

Dorpat Kreisgericht, am 11. Juli 1869. Nr. 606. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr L. von Stryk, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes **Palla** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehöriges Grundstück dem nachbenannten Bauer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück als von allen auf dem Gute Palla ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Crecit Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Palla ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehenden Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 28. December 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solches Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Wastallo (Tönso), groß 21 Thlr. 77 Gr., auf den Bauer Maddis Sogewa für den Preis von 3300 Rbl. S. Nr. 572.

Dorpat, Kreisgericht am 28. Juni 1869. 1

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem in Administration befindlichen Handlungshause Clements Tunder & Co. und dem alleinigen Inhaber dieser Firma Carl Clements gehörige, auf dem Gute Tignitz im Pernauschen Kreise belegene **Grundstück Quellenstein** mit den auf demselben befindlichen Fabrikgebäuden, jedoch mit Ausnahme der in denselben befindlichen Maschinen und der sonstigen Fabrikeinrichtung, behufs Beitreibung einer zur Execution gediehenen Forderung von 10,542 Rbl. 20 Kop. sammt Weilrenten und Kosten bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 2., 3. und 6. October d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 7. October d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß der Meistbieter alle Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührende Krepost-Poschlin und sonstigen Kosten des meistbietlichen Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage und bezahle,

2) daß der Zuschlag nach beendigtem Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll,

3) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen, vom Tage des Zuschlags an gerechnet, den Meistbotschilling nebst Weilrenten a 5% vom Tage des Zuschlags baar einzahle, die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage und zwar ebenfalls durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige,

4) daß sofort nach erfolgter Prästation der vorstehend sub 3 angeführten Leistungen der Meistbieter in den Besitz des Grundstücks Quellenstein nebst den darauf befindlichen Fabrikgebäuden, mit Ausnahme jedoch der in denselben befindlichen Maschinen und der sonstigen Fabrikeinrichtung eingewiesen, im Falle der Nichtleistung der erwähnten Prästanden zum Termin aber beregtes Grundstück sammt Fabrikgebäuden sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde,

5) daß der Meistbieter das Grundstück Quellenstein nebst den Fabrikgebäuden in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zum Tage des Empfangs sich mit dem schuldnerischen Handlungshause für eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge erheben zu dürfen.

Riga, Schloß den 13. August 1869. Nr. 3969. 1

Департаментъ сухопутныхъ сообщеній вызываетъ желающихъ на покупку хранящихся въ г. Варшавѣ и находящихся въ исправномъ состояніи пароваго копра Насмидта и насоса Летестю, изъ которыхъ первый пріобрѣтенъ казною за 12,659 руб. 56 коп., а для продажи оцѣненъ въ 2500 руб. и второй купленъ казною за 1516 руб. 46$\frac{1}{2}$ коп. и оцѣненъ для продажи въ 250 руб. Торги будутъ производиться изустно въ департаментѣ сухопутныхъ сообщеній 11. Сентября текущаго года въ часъ по полудни, съ узаконенною переторжкою. Подробную опись и чертежи означенныхъ инструментовъ можно видѣть въ департаментѣ ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней отъ 10. часовъ утра до 4 часовъ по полудни. № 2986. 1

Das Departement der Wege-Communication macht bekannt, daß am 11. und 15. September c. um 1 Uhr Mittags eine in Warschau befindliche gut erhaltene **Dampframme** von Naschmidt, welche der Krone 12,659 Rbl. 56 Kop. gekostet hat und gegenwärtig auf 2500 Rbl. taxirt ist, **so wie eine Pumpe** von Letestü, welche von der Krone für 1516 Rbl. 46$\frac{1}{2}$ Kop. gekauft und nun auf 250 Rbl. taxirt ist, beim Departement meistbietlich **werden versteigert** werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen dieser Instrumente können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 10 bis 4 Uhr Nachmittags daselbst eingesehen werden. Nr. 2986.

Отъ Полоцкаго Уѣзднаго Суда объявляется, что въ присутствіи его 12. Сентября сего 1869 года будутъ производиться торги съ переторжкою чрезъ три дня на продажу фольварка собачино съ строеніемъ, землею всего 166 дес. и прочими усадьбами помѣщика Полоцкаго уѣзда отставнаго поручика Фортуната Осипова Корсака, во 2. станѣ состоящаго, за неплатежъ имъ помѣщику Ивану Вальковскому по обязательству 500 р. с. съ процентами и недоимки по Полоцкому уѣздному казначейству 289 руб. 28$\frac{1}{4}$ коп. Оцѣненный 872 руб. 30 коп. сер. Желающіе участвовать въ сихъ торгахъ приглашаются въ уѣздный Судъ на день торга, гдѣ будутъ имъ предъявлены бумаги къ описи относящіяся. Августа 19. дня 1869 г.

№ 3000. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Im Laufe der 1. Hälfte des Augustmonats 1869 wurden von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besondere Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 14. Juli im Werroschen Kreise unter dem priv. Gute Karolen durch Blitz die Riege des Apia-Gesindes mit einem Schaden von 800 Rbl. — Im Rigaschen Kreise: am 15. Juli auf dem Gute Treiden durch Blitz das Dach der Malzriege; das Feuer wurde bald gelöscht, der geursachte Schaden beläuft sich auf ca. 250 Rbl.; — am 8. Juli unter dem priv. Gute Ringmundshof durch Blitz das Wohnhaus des Wilkausch-Gesindes mit einem Schaden von 1300 Rbl. — Im Wendenschen Kreise: am 18. Juli unter dem Gute Hohenbergen durch Blitz die Riege nebst Kammer des Bauers Friedrich Schanzberg mit einem Schaden von 800 Rbl.; — am 4. Aug. auf dem Gute Sermus aus noch unbekannter Veranlassung zwei Viehställe mit einem Schaden von 400 Rbl.

Schiffbruch. Am 24. Juli strandete 30 Werst vom Ufer der Insel Oesel auf dem Riff „Teufelsgrund" die mit Steinkohlen beladene norwegische Brigg „Vesta of Stavanger" ohne Mannschaft. Aus den vorgefundenen Papieren ist ersichtlich, daß der Capitain Johann Bore geheißen.

Epidemische Krankheiten. Die am 13. Juni im Rigaschen Kreise im Dorfe Raggazeem in Behandlung verbliebenen 6 Pockenkranken sind genesen. Zu den in Pernau und Umgegend am 22. April in Behandlung verbliebenen Typhuskranken waren bis zum 22. Juli hinzugekommen 209, genesen 236, gestorben 14 Personen. Vom 22. Juli ab sind fernere Erkrankungsfälle nicht vorgekommen, so daß anzunehmen ist, daß diese Krankheit an den genannten Orten erloschen ist.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit sind ertrunken: am 14. Juli im Rigaschen Kreise im Winterhafen der Oeselsche Bauer Ado Awik; — am 25. Juli im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Burtneck im Brunnen die 3½ jährige Tochter des Knechts Joseph Mathis, Namens Ilse; — am 7. August in Riga im Graben der preuß. Unterthan Schuhmacherlehrling Carl Schmidt. Außerdem sind ganz plötzlich gestorben: am 28. Juli im Werroschen Kreise unter dem priv. Gute Salishof der Bauer Jacob Telg, indem er durch ein auf ihn gefallenes Fuder getödtet wurde. In Riga: am 1. August am Schlagfluß der zum Gute Hauckül verzeichnete Arbeiter Tomas Kerw 40 Jahre alt und in der Nacht auf den 11. Aug. das wegen Bettelns im Rigaschen Stadtgefängnisse detenirt gewesene Soldatenweib Darja Munt, ebenfalls am Schlagfluß.

Gefundene Leichname. Es wurde gefunden: am 2. August im Rigaschen Kreise unter dem Gute Wohlershof in der Düna der bereits in Verwesung übergegangene Leichnam des Mitauschen Okladisten Trasim Tschetin; — am 8. August auf dem Höfchen Grawenhof ein in einer Scheune eingegrabener Kasten mit dem Leichnam eines neugebornen Kindes.

Verletzungen. In Riga: am 10. August hatte der zu Riga verzeichnete Hans Kurrel das Unglück von einer Leiter zu fallen und sich das rechte Bein zu brechen und am 9. Aug. fiel beim Beladen des Schiffes „Maria" ein Packen Hanf auf die Schiffsschraube, bei welcher Gelegenheit dieselbe beim Umfallen mit einem Ende den in einer Entfernung von 15 Fuß stehenden, zum Gute Bixten verzeichneten Bauer Krisch Ohsoling am Kopf verletzte. Beide Verletzten sind zur Heilung in das Stadtkrankenhaus abgefertigt worden.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Aug.-Monats 1869 sind bei den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements 22 Diebstähle im Gesammtwerthe von 1305 Rbl. 20 Kop. zur Anzeige gebracht und zwar ist gestohlen worden: In Riga: am 29. Juli dem Kutscher des Marjaschin baares Geld, eine silberne Taschenuhr und Kleider werth 75 Rbl.; — am 2. August der Köchin Anna Rosenberg Kleider werth 46 Rbl.; — am 5. August dem Rigaschen Kaufmann Rosenberg Gold- und Silbersachen werth 30 R. 55 K. — In der Zeit vom 3. bis 5. August dem Kaufmann Robert Birkenstädt verschiedene Sachen werth 63 R. 50 K.; — am 5. August dem Rigaschen Okladisten Martin Woldmann Kleider werth 20 Rbl.; — am 7. August der Kaufmannsfrau Amalie Lembke verschiedene Sachen werth 180 Rbl.; — dem preuß. Unterthan Carl Runau 20 Rbl. — Im Laufe des Julimonats von dem Rattay'schen Familiengrabe auf dem Domkirchhofe Ketten werth 10 Rbl.; — am 7. August dem Fräulein Betty Meyer verschiedene Sachen werth 79 Rbl.; — am 9. August dem Kaufcommis Heinrich Sauermann eine silberne Taschenuhr nebst goldener Kette werth 33 Rbl.; — am 10. August dem Schlockschen Okladisten Hermann Stengel verschiedene Sachen werth 46 Rbl. — In der Nacht auf den 10. August der zum Gute Segewold verzeichneten Anna Sarring verschiedene Sachen werth 17 Rbl.; — am 11. August der Rigaschen Okladistin Marie Busch verschiedene Kleidungsstücke werth 148 R. 50 K. — In der Zeit vom 8. bis zum 10. August dem Edelmann Sajantschkowsky verschiedene Sachen werth 301 R. 50 K.; — am 9. August der Wittwe Elisabeth Engelbrecht verschiedene Sachen werth 29 R.; — am 10. August der Dienstmagd Anna Plattais verschiedene Sachen werth 14 Rbl.; — am 12. August dem Rigaschen Okladisten Friedrich Lübbe verschiedene Sachen werth 177 Rbl. — Dem Hausbesitzer Artemi Iwlew Kleider werth 30 R. — In der Nacht auf den 11. August dem Rigaschen Arbeiterokladisten Jaiow Leontjew 15 Rbl. — In Pernau: am 17. Juli dem Podrädschik Mark Andrei Suchoi Handwerkszeug werth 2 Rbl.; — am 23. Juli dem preuß. Unterthan Friedrich Wilhelm Purbe eine Bürste werth 25 Rbl.; — am 24. Juli dem Müller Jahn Saweli Grütze werth 3 R. 15 Kop.

Schifffahrt. Vom 16. Juli bis zum 16. August sind in den Rigaschen Hafen 392 Schiffe eingelaufen und zwar mit Waaren: 19 engl., 1 belg., 12 holl., 6 dän., 27 norweg., 63 russ., 5 schwed. und 70 des norddeutsch. Bundes, und mit Ballast: 29 engl., 19 holl., 22 dän., 12 norweg., 21 russ., 4 franz., 6 schwed. und 76 des norddeutsch. Bundes. In derselben Zeit verließen den Hafen 285 Schiffe mit Waaren und zwar: 49 engl. 32 holl., 22 dän., 24 norweg., 35 russ., 4 französische, 8 schwed. und 112 des norddeutschen Bundes.

Vom 18. Juli bis zum 1. August sind nach dem Pernauschen Hafen 12 Schiffe gekommen und zwar mit Waaren: 2 nordd., 1 holl., 2 norw., 1 engl. und 1 russ. und mit Ballast 2 des nordd. Bundes., 1 dän., 1 schwed. und 1 russ. In derselben Zeit liefen aus dem Hafen aus 10 Schiffe und zwar mit Waaren: 3 russ., 3 nordd., 1 holl., 1 norw., 1 dän. und mit Ballast 1 norweg. Schiff.

Vom 1. Juli bis zum 2. August sind nach dem Haynasch'schen Hafen gekommen 3 engl. Schiffe mit Ballast, ausgelaufen 4 engl. Schiffe mit Waaren. Vom 28. Juli bis zum 11. August sind nach dem Arensburgschen Hafen keine Schiffe gekommen, noch aus demselben ausgegangen.

Дозволено цензурою Рига, 27. Августа 1869.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind.		Atmosphäre
21. Aug.	29,54	Russ. Zoll	+ 7°	Reaumur	S. W.	stark.	Regen.
22. „	29,87	„	+10°	„	N.	sehr stark.	bewölkt.
23. „	30,16	„	+10°	„	N. W.	gering.	„
24. „	30,32	„	+12°	„	N.	„	heiter.
25. „	30,28	„	+15°	„	S. W.	mittelmäss.	„
26. „	30,09	„	+14°,8	„	S. W.	gering.	„
27. „	30,10	„	+13°	„	S. W.	„	bedeckt.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Auf Ansuchen der Alt-Anzenschen Gutsverwaltung wird von dem Werroschen Ordnungsgerichte hiermit bekannt gemacht, daß der diesjährige **Anzen**'sche Markt, weil der gewöhnliche Termin auf einen Sonntag fällt, — am **12.** und **13. September** c. abgehalten werden wird. 3

Der Pörrafer'sche **Markt** im Pernauschen Kreise wird am **Montag den 15. September** abgehalten werden. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der zum Gute Schlampen verzeichneten Liebe Retsting d. d. 20. Mai 1869 Nr. 4192, giltig bis zum 10. Oct. 1869.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen: 1) zu Nr. 58 der Simbirskischen, Nr. 87 der Saratowschen, Nr. 32 der Moskauschen, Nr. 32 der Kalischschen, Nr. 31 der Tschernigowschen, Nr. 58 der Taurischen, Nr. 94 der Wolhynischen, Nr. 32 der Nishegorodschen; 2) zu Nr. 33 ein besonderer Ausmittelungsartikel der Nowgorodschen Gouv.-Regierung das Vermögen und Capital des Andrei Figurin und des Ossip Skopowski betreffend; 3) eine Torgpublication der Verwaltung des IX. Bezirks der Wege-Communication.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Въ Лифляндской Губернской Типографіи.